

## Synopse

Reglement bisher	Teilrevision	Bemerkungen
<p><b>§ 22 Geschäftsprüfungskommission, GPK (§§ 101-103 GG; § 15 GpR; § 6 GO)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Tätigkeit der Gemeindebehörden.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann von allen Behörden, Amtsstellen und Anstalten jederzeit Auskünfte einholen und in ihre Akten Einsicht nehmen. Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, können die Organe und Verwaltungsstellen anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstellen (§ 100 Abs. 2 GG).</p> <p><sup>3</sup> Der Geschäftsprüfungskommission werden die jährlichen Geschäftsberichte des Gemeinderates, die jährlichen Tätigkeitsberichte der vom Rat gewählten Räte und Behörden, die Leistungsberichte der Verwaltung und die Berichte der Anstalten der Einwohnergemeinde zur Prüfung zugewiesen, sofern sie nicht von anderen Behörden geprüft und genehmigt werden müssen.</p> <p><sup>4</sup> Sie überwacht die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sowie den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse der Gemeindebehörden.</p> <p><sup>5</sup> Sie hält das Ergebnis einer Prüfung jeweils in einem Bericht an den Rat fest. Anhand der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte erstattet sie dem Rat zudem jährlich Bericht über ihre das</p>	<p><sup>2</sup> Sie kann von allen Behörden, Amtsstellen und Anstalten jederzeit Auskünfte einholen und in ihre Akten Einsicht nehmen. Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, können die Organe und Verwaltungsstellen anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstellen (§ 103 Abs. 1 GG).</p> <p><sup>4</sup> Sie überwacht die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sowie den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse der Gemeindebehörden <b>und kann hierfür in eigener Kompetenz externe Beratungsstellen und unabhängige Expertinnen und Experten beiziehen.</b></p>	

<p>verflossene Jahr betreffenden Feststellungen und informiert die zuständige Behörde über allfällige Beanstandungen. Die zuständige Behörde erhält vor der Ausarbeitung eines Berichts an den Rat Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei schweren Pflichtverletzungen beantragt die Geschäftsprüfungskommission der Aufsichtsinstanz die Anhebung eines Disziplinarverfahrens.</p> <p><sup>6</sup> Durch die Geschäftsprüfungskommission werden gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) die Wahlen des Gemeinderates und der Gemeindepräsidentin, des Gemeindepräsidenten erwahrt.</p>		
<p><b>§ 55 Fragestunde</b></p> <p><sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied kann in der Fragestunde mündliche oder schriftliche Anfragen, über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Gemeinde betreffende Angelegenheit, an den Gemeinderat richten.</p> <p><sup>2</sup> Pro Quartal findet mindestens eine Fragestunde statt.</p> <p><sup>3</sup> Die Fragen werden vom Gemeinderat möglichst kurz mündlich beantwortet. Die Fragestellenden sind berechtigt, nach der Antwort bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Das Ratspräsidium kann von den Ratsmitgliedern je eine Zusatzfrage zulassen. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	<p><sup>4</sup> Die Fragestunde dauert in der Regel nicht länger als 30 Minuten.</p>	